

**Online gestellt und somit verkündet am 13.03.2026**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 CUX zur Aufhebung der Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)**

Die aufgrund der Artikel 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) erlassene **Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 CUX zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) wird hiermit aufgehoben.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Im Landkreis Cuxhaven konnte seit Beginn der vorsorglich angeordneten Aufstallungsanordnung bei Hausgeflügel kein Ausbruch von Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln festgestellt werden. In der Wildvogelpopulation des Landkreises Cuxhaven gehen die Nachweise von HPAI (hochpathogene aviäre Influenza) zudem deutlich zurück. Nur noch einzelne Funde bei Graugans, Möwe oder Greifvögeln konnten bestätigt werden. Der Frühjahrszug der ziehenden Vogelspezies ist zudem weniger umfangreich als der Herbstzug und bereits zum Teil abgeschlossen. Aus den Zugvogelspezies gab es keine Nachweise von HPAI.

Die aktualisierte Risikobewertung für den Landkreis Cuxhaven hat auf Grundlage dessen und unter Berücksichtigung der veränderten Witterungsbedingungen ergeben, dass die Gefahr des Eintrags von Geflügelpestviren in Wirtschafts- oder Hausgeflügelbestände zurückgeht. Eine weitere vorsorgliche Aufstallung ist daher nicht länger erforderlich.

Die strenge Einhaltung der einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen ist von jedem Geflügelhalter weiterhin unbedingt geboten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 13.03.2026

LANDKREIS CUXHAVEN

Der Landrat  
In Vertretung



Berghorn  
Kreisrat

**Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung